

3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen

Gemäß Schneider (2022) ist ein zentrales Merkmal professionellen sozialarbeiterischen Handelns die Fähigkeit, Regelwissen mit Fallverstehen zu verknüpfen. Daran anschließend unterscheiden sich professionelle Fachkräfte in Straf-, Jugendstraf- und Maßregelvollzug von Ehrenamtlichen dadurch, dass sie ihr Handeln systematisch auf dieses Regelwissen stützen. Mit Regelwissen sind fachliche Kenntnisse gemeint, auf deren Basis Deutungen und Interventionen fall- und situationsspezifisch begründet werden können. Zum Regelwissen gehören beispielsweise Theorien der Sozialen Arbeit sowie verschiedene Aspekte zur Kriminalität aus anderen Wissenschaften, insbesondere der Kriminologie (Schneider, 2022). Im folgenden Kapitel werden Grundlagen vorgestellt, die im Sinne von Schneider (2022) als Regelwissen bezeichnet werden können. Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Fokus liegt dabei erneut auf den drei in diesem Buch fokussierten Institutionen: Strafvollzug, Maßregelvollzug und Jugendstrafvollzug.

3.1. Kriminalitätstheorien

Bei Kriminalitätstheorien handelt es sich um wissenschaftliche Theorien, die individuelle oder gesellschaftliche Erklärungsansätze für normativ abweichendes Verhalten liefern (Dölling, Hermann und Laue, 2022; Höynck, 2022; Wickert, 2025). Wissenschaftliche Theorien formulieren überprüfbare Annahmen, die durch empirische Forschungen bestätigt, modifiziert oder falsifiziert werden können (Wickert, 2025). Zentrale Leitfragen in Anlehnung an Wickert (2025) und Höynck (2022) lauten u. a.:

- Warum werden manche Menschen kriminell, andere jedoch nicht?
- Wie entstehen Definitionen von Kriminalität und warum werden bestimmte Personen oder Handlungen kriminalisiert?
- Weshalb weisen einzelne Regionen höhere Kriminalitätsbelastungen auf als andere?

Erklärt werden können einerseits individuelles kriminelles Verhalten (Mikroebene) und andererseits Kriminalität als gesamtgesellschaftliches Phänomen (Makroebene) (Dölling, Hermann und Laue, 2022).

Neben der Definition des Theoriebegriffs stellt sich weiterhin die Frage, was genau unter Kriminalität zu verstehen ist. Eine einfache, rechtlich geprägte Antwort auf diese Frage lautet, dass ein Verhalten dann als kriminell gilt, wenn es strafrechtlich sanktioniert ist. In diesem Sinne reicht das Spektrum von Bagatelldelikten, wie Ladendiebstahl, bis zu extremen Straftaten, wie Mord. Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass die moralische Bewertung von strafbarem Verhalten durchaus unterschiedlich ausfallen kann. Ebenso wie Strafe (s. Kapitel 1.3.1. Strafvollzug) ist auch Kriminalität ein Konstrukt, was „gemacht wird, nämlich durch ein Gesetz, das nur bestimmtes Verhalten unter Strafe stellt und anderes nicht“ (Höynck, 2022, S. 49). Höynck (2022) stellt weiterhin fest: „Von vornherein kriminell ist also streng genommen erst einmal nichts“. Entsprechend formuliert Höynck (2022) als Definition von Kriminalität: „kriminell ist demnach, was strafbar ist, unabhängig davon, ob die Tat entdeckt wurde“ (Höynck, 2022, S. 49). Gleichwohl wird betont, dass das Verständnis von Kriminalität in den verschiedenen Kriminalitätstheorien oftmals ein anderes ist (Höynck, 2022).

Erste Kriminalitätstheorien entwickelten sich im 18. Jahrhundert. Seitdem hat sich ein breites Spektrum theoretischer Modelle entwickelt. Viele bauen aufeinander auf oder erweitern bestehende Ansätze, sodass ein vielschichtiges und fortlaufend weiterentwickeltes Theoriegefüge entstanden ist, das die kriminologische Forschung und Praxis, ebenso wie die sozialarbeiterische Praxis, bis heute prägt (Höynck, 2022; Wickert, 2025). Gemäß Höynck (2022) beruhen Konzepte der Sozialen Arbeit im Strafvollzug, in der ambulanten Arbeit mit Straffälligen und in der Prävention in der Regel implizit oder explizit auf einer oder mehreren Kriminalitätstheorien (Höynck, 2022). Problematisch ist dabei, dass häufig nicht reflektiert wird, woher diese Annahmen stammen, ob sie für den jeweiligen Kontext wirklich passend sind und welche Implikationen sie für die Praxis mit sich bringen (Höynck, 2022). Die existierenden Theorien unterscheiden sich in vielfältiger Weise. Entsprechend existieren eine Reihe von Systematisierungen. Höynck (2022) unterscheidet zwischen (1) Theorien, die primär an biologischen Merkmalen anknüpfen, (2) Theorien, die primär an individuellen psychologischen Merkmalen oder Prozessen anknüpfen, (3) Theorien, die primär an gesellschaftlichen Bedingungen anknüpfen sowie (4) multifaktorielle Ansätze. Dölling u. a. (2022) unterscheiden zwischen

individuumorientierten, gesellschaftlich orientierten und integrativen Kriminalitätstheorien. Nachfolgend sollen einige dieser Kriminalitätstheorien, in Anlehnung an Wickert (2025), kurz vorgestellt werden. Den Grund hierfür nennt Höynck (2022):

„Soziale Arbeit, die mit dem Anspruch arbeitet, Kriminalität zu verhindern, muss sich mit der Frage nach Kriminalitätstheorien auseinandersetzen, auch wenn die gründliche Auseinandersetzung zeigen wird, dass es weder im Einzelfall noch gruppenbezogen eine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem „Warum?“ gibt“ (Höynck, 2022, S. 60).

Anomie-/Drucktheorien

Anomie- bzw. Drucktheorien (*strain theories*) sind sozial- und kriminologisch ausgerichtete Ansätze, die sich mit den Auswirkungen gesellschaftlicher Strukturen auf das individuelle Erleben von Belastung und Frustration befassen. Sie gehen davon aus, dass soziale Spannungen entstehen, wenn zwischen vorgegebenen Zielen – wie materiellem Wohlstand oder sozialer Anerkennung – und den legitimen Möglichkeiten zu deren Erreichung eine Kluft besteht. Diese Diskrepanz kann zu innerem Druck führen, der wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Individuen auf abweichende oder illegitime Handlungsweisen zurückgreifen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen und den empfundenen Stress zu reduzieren (Thome, 2018; Singelstein und Kunz, 2021; Höynck, 2022; Wickert, 2025). Geprägt von Durkheim (1893), der erstmals den Begriff *Anomie* in die Soziologie einführte, gilt Merton (1938) als zentraler Vertreter der Anomietheorie, dessen grundlegende Ausführungen zum *Anomie-Konzept* im Jahr 1938 entstanden (Thome, 2018; Faizi und Nayebi, 2023).

Biologische Kriminalitätstheorien

Biologische Kriminalitätstheorien rücken körperliche und neurobiologische Einflussfaktoren, wie genetische Dispositionen, neuronale Strukturen und hormonelle Prozesse, in den Mittelpunkt der Erklärung kriminellen Verhaltens. Sie gehen davon aus, dass individuelle biologische Voraussetzungen das Risiko erhöhen können, Verhaltensweisen wie Aggressivität, Impulsivität oder antisoziales Handeln zu entwickeln, die mit Kriminalität in Verbindung stehen. Klassische Theoretiker wie Lombroso (1887) vertraten die Auffassung eines sogenannten „geborenen Verbrechers“, der sich durch angeblich angeborene körperliche Merkmale – sogenannte Atavismen – von der übrigen Bevölkerung unterscheidet (Dölling, Hermann und Laue, 2022; Wickert, 2025). Während diese rein biologisch orientierten

Kriminalitätstheorien als überholt gelten, hat dieser Bereich wieder an Bedeutung gewonnen, indem er in multifaktorielle biopsychosoziale Modelle integriert wurde (Höyneck, 2022; Bedoya und Portnoy, 2023).

Herrschafts- und gesellschaftskritische Theorien

Herrschafts- und gesellschaftskritische Ansätze der Kriminalitätstheorie – darunter die *marxistische Kriminalitätstheorie*, der *labeling approach* (Sack, 1972) sowie Beckers Konzept der *Outsider* (Becker, 1963) – legen den Fokus auf Machtverhältnisse und soziale Ungleichheit als zentrale Ursachen kriminellen Handelns. Aus marxistischer Sicht ist Kriminalität eng mit ökonomischen Ungleichheiten verknüpft und wird als Ausdruck sozialer Klassenkonflikte interpretiert. Der *labeling approach* untersucht, wie soziale Zuschreibungen und Etikettierungen die Selbstwahrnehmung von Individuen prägen und abweichendes Verhalten begünstigen können. Becker (1963) betont dabei insbesondere die Rolle gesellschaftlicher Stigmatisierung, durch die bestimmte Personen zu Außenseiter:innen gemacht und in deviante Handlungsmuster gedrängt werden (Dölling, Hermann und Laue, 2022; Höyneck, 2022; Wickert, 2025).

Kriminalitätstheorien im Kontext von Karriere/Entwicklung/Lebenslauf

Kriminalitätstheorien mit einem Fokus auf Karriere, Entwicklung und Lebensverlauf untersuchen, wie kriminelles Verhalten entsteht, sich über die Zeit hinweg verändert und im Laufe des Lebens einer Person fortsetzt oder beendet wird (Boers, 2019; Wickert, 2025). Diese werden auch unter den Stichwörtern Entwicklungstheorien bzw. kriminologische Verlaufsforschung verhandelt (engl. developmental and life-course criminology (z. B. Farrington, 2003; McGee und Farrington, 2016)). Sie gehen davon aus, dass biografische Erfahrungen sowie einschneidende Lebensereignisse – sowohl positiver als auch negativer Art – den individuellen Verlauf kriminellen Handelns beeinflussen, indem sie Einstellungen, soziale Bindungen und die Orientierung an gesellschaftlichen Normen prägen (Carlsson und Sarnecki, 2015; Boers, 2019; Dölling, Hermann und Laue, 2022; Wickert, 2025). In diese Kategorie fallen auch Theorien, die sich mit der Frage beschäftigen, warum Menschen aufhören, Straftaten zu begehen (s. Kapitel 3.4. Desistance).

Kontroll- und Bindungstheorien

Kriminologische Kontroll- und Bindungstheorien fokussieren Faktoren, die kriminelles Verhalten einschränken oder fördern. Im Mittelpunkt steht dabei die Annahme, dass soziale Bindungen, Beziehungen und Kontrollme-

chanismen das Handeln von Individuen regulieren und sie zu regelkonformem Verhalten anhalten. Diese Ansätze gehen davon aus, dass Menschen grundsätzlich eine Neigung zu abweichendem Verhalten besitzen, jedoch durch soziale Bindungen, moralische Werte, Aufsicht und positive Beziehungen von delinquentem Handeln abgehalten werden. Solche Bindungen können in unterschiedlichen Lebensbereichen bestehen, etwa in der Familie, der Schule, dem Arbeitsumfeld, im Freundeskreis oder innerhalb der Gesellschaft insgesamt. Je ausgeprägter diese Bindungen sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens (Dölling, Hermann und Laue, 2022; Wickert, 2025). Ein Beispiel ist Hirschi (1969) *Social Bonds Theory*, die die Bindung an die Gesellschaft als Schlüssel für die Verhinderung von Kriminalität sieht. Sie ist von vier Dimensionen geprägt: der persönlichen Bindung an Menschen, einem Verpflichtungsgefühl gegenüber den bisher erreichten Zielen, der Einbindung in übliche gesellschaftliche Aktivitäten sowie der Überzeugung von der Richtigkeit der sozialen Ordnung und deren Regeln. Je stärker die Bindungen, umso geringer ist nach der Theorie die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens (Hirschi, 1969; Höynck, 2022). Später wandte sich Hirschi von seiner Bindungstheorie, die stark auf soziale Bedingungen abstellt, ab und verfolgte einen deutlich stärker persönlichkeitsbezogenen Ansatz. Entsprechend formulierten Gottfredson & Hirschi (1990) die *Theorie der niedrigen Selbstkontrolle*, in der defizitäre Selbstkontrolle – verstanden als Fähigkeit, auf Grundlage von Nachdenken über die Folgen des Tuns kurzfristige Bedürfnisse zu zähmen – als Schlüsselproblem für die Entstehung von Kriminalität verstanden wird (Gottfredson und Hirschi, 1990; Höynck, 2022).

Kriminalitätstheorien im Kontext von Kultur/Emotion/Situation

Kriminalitätstheorien mit einem Fokus auf Kultur, Emotion und Situation richten ihre Aufmerksamkeit auf kulturelle Rahmenbedingungen, emotionale Prozesse und konkrete Handlungskontexte, die zur Entstehung kriminellen Verhaltens beitragen können. Sie gehen der Frage nach, inwiefern kulturelle Normen, Emotionen sowie spezifische Situationen das individuelle Handeln beeinflussen und Entscheidungen für oder gegen kriminelle Aktivitäten mitprägen (Wickert, 2025). Zu diesen Theorien zählen beispielsweise Sellins (1938a, 1938b) *Culture Conflict and Crime-Konzept*, der *Seductions of Crime-Ansatz* von Katz (1988) sowie das *Edgework-Konzept* (Lyng, 1990, 2004).

Lern- und Subkulturtheorien

Kriminologische Lern- und Subkulturtheorien befassen sich mit der Frage, wie kriminelles Verhalten durch Lernprozesse sowie durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen oder Subkulturen entsteht. Zentrales Annahmemoment dieser Ansätze ist, dass Delinquenz nicht angeboren ist, sondern in Interaktion mit anderen erlernt wird. Dabei spielen Mechanismen wie Beobachtung, Imitation, Belohnung und Bestrafung eine zentrale Rolle. Subkulturelle Kontexte mit eigenen Normen, Werten und Lebensstilen können kriminelles Handeln begünstigen, indem sie dieses legitimieren oder als sozial akzeptabel erscheinen lassen (Eifler und Leitgöb, 2018, 2018; Dölling, Hermann und Laue, 2022; Höynck, 2022). Ein Beispiel für solche Theorien ist die *Theorie der differentiellen Assoziation*, wonach die intensive Einbindung in persönliche Gruppen, in denen sowohl die kriminellen Fertigkeiten als auch die entsprechenden Einstellungen und Rechtfertigungsmuster erlernt werden, ohne dass allerdings der Lernmechanismus genau analysiert wird, für kriminelles Verhalten verantwortlich ist (Eifler und Leitgöb, 2018; Höynck, 2022). Ein weiteres Beispiel ist die *Theorie der Neutralisierungstechniken* (Sykes und Matza, 1957).

Kriminalität im Kontext von Rational-Choice-Theorien

Kriminalitätstheorien im Rahmen des *Rational-Choice-Ansatzes* gehen davon aus, dass kriminelles Handeln auf bewussten und rationalen Entscheidungsprozessen beruht. Nach diesen Theorien wägen Individuen potenzielle Vorteile und Nachteile ihres Handelns gegeneinander ab, bevor sie sich für oder gegen eine Straftat entscheiden. Gemäß Eifler & Leitgöb (2018) werden Menschen als prinzipiell eigenverantwortliche, willensfreie Akteur:innen verstanden, die grundsätzlich in der Lage sind, diejenigen Formen sozialen Handelns zu wählen, von denen sie sich möglichst eine Maximierung von Annehmlichkeiten versprechen. Mögliche Kosten umfassen dabei rechtliche Sanktionen, gesellschaftliche Ausgrenzung oder andere Risiken, während der erwartete Nutzen etwa in finanziellem Gewinn, sozialem Ansehen oder persönlicher Befriedigung bestehen kann (Cornish und Clarke, 1987; Nagin und Paternoster, 1993; Höynck, 2022; Wickert, 2025).

Sanktionierung

Kriminalitätstheorien mit Schwerpunkt auf Sanktionierung analysieren die Folgen und die Effektivität strafrechtlicher Reaktionen auf kriminelles Verhalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Wechselwirkungen zwischen Sank-

tionierung und dem individuellen Verhalten sowie den sozialen Kontexten, in denen diese Sanktionen stattfinden (Wickert, 2025). Ein Beispiel ist die *Defiance Theory*, die zu erklären versucht, warum Sanktionen unter bestimmten Bedingungen nicht abschreckend, sondern delinquenzfördernd wirken können (Sherman, 1993; Wickert, 2025).

Soziale Desorganisation

Kriminalitätstheorien zur sozialen Desorganisation befassen sich mit der Bedeutung sozialer und räumlicher Strukturen innerhalb von Gemeinschaften und deren Einfluss auf das Auftreten kriminellen Verhaltens. Sie gehen davon aus, dass eine schlechte soziale Organisation, niedriger sozioökonomischer Status, schwache soziale Bindungen und eine hohe räumliche Mobilität zu einem Mangel an sozialer Kontrolle führen können. Dieser Mangel an Kontrolle erhöht wiederum die Wahrscheinlichkeit abweichenden und kriminellen Handelns (Wickert, 2025). Besonders prägend für die Entwicklung dieser theoretischen Perspektive war die Chicagoer Schule. Sie betont die Bedeutung von nachbarschaftsspezifischen Faktoren wie Armut, ethnische Zusammensetzung, Bildungsniveau und Familienstruktur bei der Entstehung von Kriminalität (Shaw und McKay, 1969; Wickert, 2025).

Fazit

Höyneck (2022) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass Kriminalitätstheorien nur begrenzt eindeutige Erklärungen für die Entstehung von Kriminalität liefern. Die empirische Bewährung ist sehr unterschiedlich (Höyneck, 2022). Zwar sind einzelne Theorien empirisch gestützt (Pratt und Cullen, 2000), wobei sich „meist statistisch eher schwache Effektstärken“ zeigen (Höyneck, 2022, S. 58). Kriminalität ist ein komplexes Phänomen, welches selten durch eine einzige Theorie stabil erklärbar ist (Lösel, 2018; Höyneck, 2022).

Ein zentrales Problem ist, dass sich viele Erklärungsansätze ausschließlich auf Hellfeldkriminalität beziehen, also auf Straftaten, die von Strafverfolgungsbehörden entdeckt wurden. Das Problem vom Hellfeld wurde ausführlich im zweiten Kapitel im *Exkurs Polizeiliche Kriminalstatistik* beschrieben (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug). Dadurch entstehen Verzerrungen, da polizeiliche und juristische Selektionsmechanismen mitbestimmen, wer als kriminell gilt. Die untersuchten Merkmale von Straftäter:innen, insbesondere von Inhaftierten, sagen daher oft mehr über das Strafverfolgungssystem als über die Ursachen von Kriminalität aus. Zudem

bedeuten statistische Zusammenhänge weder zwingend Kausalität noch eine zuverlässige Vorhersage individuellen kriminellen Handelns (Höynck, 2022).

Trotz dieser Einschränkungen können kriminologische Erkenntnisse theoretisch und praktisch hilfreich sein, wenn sie kritisch hinterfragt und differenziert genutzt werden. Professionelles Handeln setzt voraus, dass Annahmen über Kriminalitätsursachen reflektiert, empirisch begründet und passgenau in Maßnahmen umgesetzt werden (Höynck, 2022).

3.2. Lebensweltorientierung

Das Theoriekonzept der Lebensweltorientierung wurde maßgeblich von Hans Thiersch Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre entwickelt. Es stellte einen Gegenentwurf zur autoritären und strafenden Pädagogik der Nachkriegszeit dar. Thiersch (2020) beschreibt Lebensweltorientierung als Theorie- und Handlungskonzept zugleich: Als Theorie, weil sie Alltagsverhältnisse wissenschaftlich rekonstruiert und in größere Zusammenhänge einordnet; als Handlungskonzept, weil sie nicht nur verstehen, sondern auch verändern will (Thiersch, 2020). Das Handlungskonzept der Lebensweltorientierung bietet eine grundlegende Orientierung für die sozialarbeiterische Praxis (Schneider, 2022).

Ausgangspunkt im Theoriekonzept der Lebensweltorientierung ist der Alltag bzw. die Lebenswelt der Klient:innen. Menschen können, so Thiersch (2020), „nicht anders als in ihrer Lebenswelt gesehen und verstanden werden“ (Thiersch, 2020, S. 9). Alltag bzw. Lebenswelt umfasst die Rahmenbedingungen (psychische, ökonomische, ökologische Voraussetzungen), die Alltäglichkeiten (Wahrnehmungs- und Bewältigungsmuster) sowie die Alltagswelten (unterschiedliche Erfahrungsräume wie Familie). Alltag ist also mehr als das, was Sozialarbeiter:innen beobachten können. Er schließt auch die dahinterliegenden Strukturen ein. Zur Veranschaulichung nutzt Thiersch (2020) das Bild eines Theaters: Die Vorderbühne steht für die sichtbaren Alltäglichkeiten, die Hinterbühne für die Rahmenbedingungen, die diese prägen. Probleme der Hinterbühne werden auf der Vorderbühne ausgetragen. Alltag ist damit Schnittstelle von Verhältnissen und Verhalten, von objektiven und subjektiven Faktoren (Thiersch, 2020).

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit versteht sich als Haltung, die Wissen, Fühlen und Handeln prägt und den konkreten Aktivitäten vorausgeht (Thiersch, 2020). Aufgabe der Sozialen Arbeit ist die Unterstützung bei der

Alltagsbewältigung mit dem Ziel eines „gelingenderen Alltags“ (Thiersch, 2020, S. 11), der gemeinsam mit den Klient:innen ausgehandelt wird, im Gegensatz zu vorab definierten Erfolgsgrößen (Schneider, 2022). Sie nimmt die Adressat:innen in der Eigenart ihrer Lebenswelt ernst und entwickelt mit ihnen tragfähige Lebensstrategien. Dies erfordert den Blick auf Vorder- und Hinterbühne (Thiersch, 2020). Es geht damit um eine Alltagsbewältigung aus doppelter Perspektive – der Adressat:innen und der Sozialarbeiter:innen. Gemäß Thiersch (2020) „geht es um eine Verständigung zwischen prinzipiell gleichen Menschen und ihren prinzipiell gleichwertigen Lösungsvorschlägen“ (Thiersch, 2020, S. 108). Mit ihrer Orientierung an Problemen und Ressourcen grenzt sich die Lebensweltorientierung klar von autoritären Strukturen ab (Schneider, 2022). Ausgangspunkt professionellen Handelns ist die sozialarbeiterische Beziehung (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung), wobei die Maxime Verstehen statt Belehren im Vordergrund steht (Thiersch, 2020).

Die lebensweltorientierte Problemanalyse besteht vor allem in der Rekonstruktion lebensweltlicher Kontexte und Bewältigungsmuster (Thiersch, 2020). Darauf aufbauend kann die Arbeit an Veränderung erfolgen (Schneider, 2022). Für die Analyse sind folgende Dimensionen relevant:

- **Rekonstruktion alltäglicher Erfahrungen:** Wie gestalten Adressat:innen ihre Zeit? Welche Strategien nutzen sie zur Problembewältigung und welche Muster haben sich bewährt?
- **Rekonstruktion der Lebenswirklichkeit:** Wie sind sie in Lebensfelder wie Arbeit oder Familie eingebunden? Wie bewältigen sie Übergänge?
- **Rekonstruktion von Widersprüchen:** Welche Routinen entlasten einerseits, engen aber andererseits ein?
- **Rekonstruktion von Ungleichheitserfahrungen:** Welche Diskriminierungen und Ausgrenzungen belasten den Alltag? (Schneider, 2022).

Damit Klient:innen sich auf die oft anstrengende Veränderungsarbeit einlassen, müssen ihre Eigenarten respektiert und ihre Ressourcen gestärkt werden, bevor individuelle Schwierigkeiten thematisiert werden können (Thiersch, 2020). Zudem muss sich die Unterstützung im Alltag als nützlich erweisen (Schneider, 2022). Im Vordergrund stehen die Klärung von Perspektiven, mögliche Neustrukturierungen, die Erweiterung von Handlungsspielräumen, die Bearbeitung sozialer Probleme sowie die Wahrnehmung struktureller Benachteiligungen (Schneider, 2022).

Das methodische Handeln orientiert sich an einer „strukturierten Offenheit“ (Thiersch, 2020). Thiersch (2020) formuliert dafür zentrale Struktur-

und Handlungsmaximen, die auch institutionelle Rahmenbedingungen betreffen, um Stigmatisierung und Ausgrenzung zu vermeiden (Schneider, 2022):

- **Alltagsnähe** (u. a. Zugänglichkeit, Niedrigschwelligkeit und Ganzheitlichkeit von Hilfen)
- **Prävention**
- **Regionalisierung und Vernetzung**
- **Integration** (u. a. gegen die Separierung von Adressat:innengruppen)
- **Partizipation** (u. a. einschließlich Einspruchs- und Beschwerderechten)
- **Sozialraumorientierung**
- **Einmischung** (u. a. fachliche Beteiligung an sozialpolitischen Diskussionen).

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich die Frage, was eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit für den Umgang mit straffällig gewordenen Menschen bedeutet. Da Soziale Arbeit in diesem Bereich in sehr unterschiedlichen Kontexten tätig ist (s. Kapitel 2.3. Aufgaben und Einsatzbereiche), sind die Anforderungen vielfältig. Dennoch lassen sich aus Thierschs Konzept gemäß Schneider (2022) einige zentrale Punkte ableiten.

Erstens fordert eine lebensweltorientierte Fachlichkeit dazu auf, die alltäglichen Erfahrungen, Lebensbedingungen und individuellen Sichtweisen der Menschen zu rekonstruieren. Dies schließt direkt an Goffmans (2020) Forderung nach einem Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen an (s. Kapitel 1.2.2. Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen). Darauf aufbauend kann nach Zusammenhängen zwischen alltäglichen und abweichenden Handlungsmustern – einschließlich Straftaten – gesucht werden (Schneider, 2022). Zweitens wird die Grundannahme gestärkt, dass die Ressourcen der Adressat:innen Ausgangspunkt für die Arbeit sein müssen (Schneider, 2022). Schneider (2022) betont, dass dies in der Straffälligenhilfe zunächst provokant wirken kann, aber eine Voraussetzung für Vertrauen ist. Gerade die subjektiven Hoffnungen der Klient:innen sollen als Kraft für Veränderungen genutzt werden, hin zu einem gelingenderen Alltag ohne erneute Grenzverletzungen (Schneider, 2022). Drittens versteht die lebensweltorientierte Fachlichkeit beispielsweise Angebote der Freien Straffälligenhilfe als Bausteine für Integration. Sie sollen alltägliche Hürden abbauen, die eine Wiedereingliederung erschweren. Niedrigschwellige Anlaufstellen, etwa für Drogengebraucher:innen, schaffen Orte für Menschen, die sonst keine Hilfe erreicht. Diese Orte akzeptieren abweichende Lebensstile und leisten gerade dadurch wirksame Unterstützung beim Ausstieg

oder Überleben (Schneider, 2022). Darüber hinaus trägt die lebensweltorientierte Fachlichkeit dazu bei, Ungleichheit, Benachteiligung und Stigmatisierung zu erkennen, zu thematisieren und abzubauen. Sie fördert außerdem die Vernetzung von Professionellen und Nicht-Professionellen, stärkt bürgerschaftliches Engagement und unterstützt die Umsetzung lebensweltorientierter Struktur- und Handlungsmaximen in der Straffälligenhilfe (Schneider, 2022). Nicht zu vernachlässigen ist dabei stets ein Blick auf die Hinterbühne. Wie eine Verständigung „zwischen prinzipiell gleichen Menschen und ihren prinzipiell gleichwertigen Lösungsvorschlägen“ (Thiersch, 2020, S. 108) in Kontexten wie die des Strafvollzuges möglich sein kann, wird unter anderem im Kapitel zum Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle thematisiert (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle).

3.3. Lebensbewältigung

Der Lebensbewältigungsansatz nach Lothar Böhnisch stellt einen zentralen theoretischen Bezugspunkt für die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen dar (Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Kaum eine andere Theorie der Sozialen Arbeit wird so sehr auf abweichendes Verhalten bezogen wie der Lebensbewältigungsansatz (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020).

Gemäß Böhnisch (2023) handelt es sich bei der Lebensbewältigung um ein Theorie-Praxis-Modell, indem es einerseits Hypothesen zum Bewältigungsverhalten von Menschen in kritischen Lebenskonstellationen entwickelt und systematisiert und andererseits die so gewonnenen Erkenntnisse diagnostisch brauchbar macht und konkrete Handlungsaufforderungen an die Soziale Arbeit ableitet (Böhnisch, 2023).

Böhnisch (2023) bezeichnet mit dem Begriff Lebensbewältigung das “Streben nach psychosozialer Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenskonstellationen” (Böhnisch, 2023). Auch wenn alle Menschen immer nach psychosozialer Handlungsfähigkeit streben, tritt dieses Streben vor allem in kritischen Lebenskonstellationen besonders zutage. Das Modell der Lebensbewältigung entfaltet sich in drei Sphären: Der psychodynamischen Sphäre, der soziodynamisch-interaktiven Sphäre und der gesellschaftlichen Sphäre (Böhnisch, 2023).

Auf der psychodynamischen Sphäre kommt es in kritischen Lebenssituationen zum Verlust von Selbstwert, sozialer Anerkennung und Selbstwirksamkeit, was Böhnisch (2023) mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit

zusammenfasst (Böhnisch, 2023). Lebenssituationen und -konstellationen werden dann als kritisch bezeichnet, wenn die bisherigen eigenen Ressourcen der Problemlösung versagen oder nicht mehr ausreichen (Böhnisch, 2023). In der Folge kommt es zur Hilflosigkeit des Selbst und damit einhergehend einem Streben nach Handlungsfähigkeit. Wie bereits erwähnt, macht sich dieses Streben nach Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenskonstellationen besonders bemerkbar, bzw. wird über sie "freigesetzt". In der Folge gibt es Menschen, die diese Hilflosigkeit als solche thematisieren können, beispielsweise bei Freund:innen. Es gibt allerdings auch Personen, die diese Hilflosigkeit nicht thematisieren können. Diese Personengruppe ist vorrangig das Klientel der Sozialen Arbeit (Böhnisch, 2023).

Da diese Hilflosigkeit nicht thematisiert werden kann, muss sie herausgedrängt, also abgespalten und kompensiert werden (Böhnisch, 2023). Diese Abspaltung kann drei mögliche Formen annehmen: Innere Abspaltung, welche sich beispielsweise in Selbsthass oder selbstverletzendes Verhalten zeigt (Böhnisch, 2023). Gemäß Ghanem & Kawamura-Reindl (2020) kann auch Substanzkonsum als inneres Abspaltungsverhalten dienen. Äußere Abspaltung zeigt sich darin, dass die eigene Handlungsunfähigkeit in Form von Gewalt gegen andere, z. B. Körperverletzungsdelikte, bekämpft wird (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020; Böhnisch, 2023). Die dritte Form ist Abspaltung per Delegation, indem sich Individuen beispielsweise in Gruppen bewegen, in denen Gewalt gegen andere angewandt wird (Böhnisch, 2023). Auf diese Weise werden Selbstwertprobleme antisozial kompensiert (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Zum Zeitpunkt der Abspaltung hat die Person kein Bewusstsein und keine Selbstkontrolle über den Abspaltungsprozess. Damit ist gemäß Böhnisch (2023) antisoziales und selbstdestruktives Verhalten als Bewältigungsverhalten zu verstehen. Nach Böhnisch (2017) können Abspaltungsprozesse und das daraus resultierende abweichende Verhalten auch „unterhalb der strafrechtlichen Eingriffslinie“ auftreten (Böhnisch, 2017, S. 11). Damit umfasst abweichendes Verhalten auch Handlungen, die keine justiziellen Sanktionen nach sich ziehen.

Neben der psychodynamischen Sphäre gibt es zudem die soziodynamische und die gesellschaftliche Sphäre. Damit ist gemeint, dass Bewältigungsverhalten unter Einfluss von Lebenslagen (z. B. Ermöglichungs- und Verwehrungskontexte für Bewältigungsverhalten) und Bewältigungskulturen (z. B. Familie, Peers, Schule oder Betrieb) stattfindet (Böhnisch, 2023). Der Lebenslage wurde in diesem Buch ein eigenes Kapitel gewidmet (s. Kapitel 3.5. Lebenslagen). Mit dem Begriff der „Bewältigungskulturen“ beschreibt er das Wechselverhältnis zwischen individuellem Verhalten

und gruppendynamischen Bewältigungsmustern (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Gruppen können für die Einzelnen eine zentrale Bewältigungsressource darstellen, da sie Anerkennung, Selbstwertsteigerung und das Erleben von Selbstwirksamkeit ermöglichen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). In solchen Kontexten kann sich eine Devianzkultur entwickeln, die sich nicht nur von gesellschaftlichen Normen abgrenzt, sondern diesen aktiv und destruktiv entgegentritt (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Dabei wird die individuelle Hilflosigkeit kollektiv nach außen verlagert und die Identität des:der Einzelnen geht weitgehend in der Gruppenidentität auf (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Beispiele hierfür finden sich etwa bei gewaltorientierten Hooligan-Gruppen oder in subkulturellen Strukturen des Strafvollzugs (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020).

Obwohl Böhnisch in seinen Ausführungen vor allem auf abweichendes Verhalten im Kindes- und Jugendalter fokussiert (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020), bietet das Konzept der Lebensbewältigung eine wichtige Perspektive, um Kriminalität bis ins Erwachsenen- und hohe Alter hinein zu verstehen (Meyer, 2015).

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich die Frage, was der Lebensbewältigungsansatz für die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen bedeutet. Böhnisch (2023) formuliert spezifische Handlungsaufforderungen und Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit:

Zunächst zieht der Lebensbewältigungsansatz eine *akzeptierende Haltung* nach sich und impliziert ein *bewältigungsorientiertes Verstehen*. Die Grundthese besteht darin, dass antisoziales und/oder selbstdestruktives Verhalten immer auch Bewältigungsverhalten in kritischen Lebenssituationen und -konstellationen ist. Es tritt dann auf, wenn einer Person keine anderen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um die durch eine kritische Situation beeinträchtigte situative und biografische Handlungsfähigkeit wiederherzustellen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Entsprechend bietet die Lebensbewältigung eine Erklärung für strafrechtlich relevantes Verhalten. Daraus ergibt sich jedoch nicht nur eine akzeptierende Haltung und bewältigungsorientiertes Verstehen, sondern auch das Ziel, zu einer Wiedererlangung psychosozialer Handlungsfähigkeit beizutragen. Das Konzept des „bewältigungsdynamischen Verstehens“ zielt darauf ab, hegemoniale Deutungen der Lebenswelt zu vermeiden und stattdessen einen Zugang über das emotionale Selbst anstelle des Delikts zu eröffnen

(Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Dies erfordert von Fachkräften ein hohes Maß an Fallverstehen sowie eine akzeptierende Haltung gegenüber Lebensgeschichte, Selbstdeutungen und Erzählungen der Klientel, um „den Menschen hinter der Tat“ (Böhnisch, 2017, S. 218) sichtbar zu machen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Professionelle Sozialarbeiter:innen sind dann zunächst gefordert, zu erfassen, durch welche konkreten Strategien Menschen dies anstreben und müssen dann Möglichkeiten für Selbstthematizierungen schaffen, in denen das biografisch geprägte Bewältigungsverhalten verstehbar wird (Schneider, 2022). Mit dieser Haltung ist es möglich, das gezeigte dissoziale Verhalten neu zu rahmen und umzudeuten.

Weiterhin müssen gemäß Böhnisch (2023) Alternativen oder *funktionale Äquivalente* für delinquentes Verhalten gefunden werden. So können beispielsweise Rückfallpläne, die den Betroffenen helfen sollen, in kritischen Situationen alternative Strategien zur Bedürfnisbefriedigung zu entwickeln (z. B. Verzicht auf pädosexuelle Handlungen), als professioneller Umgang mit diesem Problem verstanden werden (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Insgesamt sollen Klient:innen Spielräume (Projekte, Milieus) eröffnet werden, in denen sie Anerkennung erhalten und damit Distanz zu ihrer bisherigen Situation gewinnen und darüber ihre Befindlichkeiten thematisieren (Böhnisch, 2023).

Weiterhin ergibt sich aus dem Lebensbewältigungsansatz der *Fokus auf kritische Lebenskonstellationen*. Denn neben individuellen Faktoren betont die Lebensbewältigungsperspektive auch die Relevanz „kritischer Lebenskonstellationen“, die in der Straffälligenhilfe bislang nur wenig berücksichtigt wird (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Im Bewältigungsansatz bilden Krisen – verstanden als Bedrohung oder Verlust biografischer Handlungsfähigkeit – den Ausgangspunkt sozialpädagogischer Unterstützung. Bei straffällig gewordenen Menschen ist immer wieder mit Krisen zu rechnen, die sowohl durch zufällige Lebensereignisse als auch durch strukturelle Belastungen entstehen können (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020) (s. Kapitel 4.2. Strukturebene). Entsprechend hebt Böhnisch (2023) auch die Bedeutung des sozialen Nahraums in seinen Ausführungen hervor und fordert eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die sich am Gemeinwesen orientiert, um Kriminalisierungsprozessen und stigmatisierenden Zuschreibungen entgegenzuwirken (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Das Konzept bietet damit auch einen geeigneten Rahmen, um sozialpolitische Maßnahmen zu reflektieren und zu begründen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Während die Straffälligenhilfe bislang überwiegend auf der

Mikroebene agiert, wird vermehrt eine stärkere politische Einflussnahme sowie eine sozialräumlich orientierte Arbeitsweise gefordert (Schneider, 2016). In diese Richtung weisen auch Böhnischs methodische Implikationen, die beispielsweise Milieubildung in den Vordergrund rücken. Der Sozialraum – verstanden als Bewältigungszone – stärkt nicht nur die Bewältigungskompetenzen der Betroffenen, sondern ermöglicht den Fachkräften ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen Individuum und Sozialstruktur (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020).

Insgesamt kann das Konzept der Lebensbewältigung plausible Erklärungen dafür liefern, wie delinquentes Verhalten entsteht, welche spezifischen Hilfebedarfe sich hieraus ergeben und wie Sozialarbeiter:innen in der Straffälligenhilfe darauf reagieren können (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Obwohl hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit – insbesondere in justiziellen Kontexten – berechtigte Zweifel bestehen, eignet sich das Konzept der Lebensbewältigung als theoretischer Reflexionsrahmen, um Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe fundiert zu verorten (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Denn eine Theorie Sozialer Arbeit darf sich nicht ausschließlich an den bestehenden Praxisbedingungen orientieren (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Vielmehr kann die Lebensbewältigung dazu beitragen, das professionelle Selbstverständnis zu stärken und berufspolitische Forderungen zu legitimieren (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Böhnisch (2017) betont in diesem Zusammenhang, dass institutionelle Einschränkungen „nichts an der Gültigkeit dieser Maxime [ändern], für die es umso mehr professionell und fachpolitisch zu kämpfen gilt“ (Böhnisch, 2017, S. 222). Gleichzeitig stößt eine theoretische Fundierung an Grenzen, da bislang forschungsbasierte Belege fehlen, die die Annahmen des Lebensbewältigungskonzepts speziell für die Straffälligenhilfe untermauern (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Neben der Überprüfung einzelner Hypothesen scheinen insbesondere rekonstruktive Forschungsansätze geeignet, um dem subjektorientierten Anspruch des Konzepts gerecht zu werden (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Sie ermöglichen es, den Zusammenhang zwischen lebensweltlichen Strukturen, deren subjektiver Wahrnehmung und gelingender Lebensbewältigung genauer zu erfassen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Hier bietet sich auch eine Verbindung zur wachsenden Desistance-Forschung an, die den Prozess des dauerhaften Ausstiegs aus delinquentem Verhalten beschreibt (s. Kapitel 3.4. Desistance). Zwischen beiden Konzepten bestehen deutliche Parallelen – etwa der Zugang über das emotionale Selbst, die biografie-

orientierte Perspektive sowie der Fokus auf soziale Netzwerke (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Die zunehmende theoretische Ausdifferenzierung und die breite empirische Basis der Desistance-Forschung eröffnen zudem Chancen, das Erklärungspotenzial der Lebensbewältigung für die Straffälligenhilfe weiterzuentwickeln und Ansätze beider Theorierichtungen miteinander in Beziehung zu setzen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Zugleich ist hervorzuheben, dass das Lebensbewältigungskonzept ein humanistisches, auf Selbstbestimmung ausgerichtetes Menschenbild impliziert (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Während dieses in der Freien Straffälligenhilfe gut anschlussfähig erscheint, gerät es in justiziellen Kontexten teilweise in Konflikt mit institutionellen Vorgaben (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020) (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle). So sind Bewährungshelfer:innen oder Sozialdienste im Vollzug verpflichtet, neue Straftaten unabhängig von den individuellen Umständen oder Rückfallverläufen der Justiz zu melden – mit teils gravierenden Folgen für die Betroffenen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020) (s. Kapitel 2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug; s. Kapitel 2.3.3. Bewährungshilfe). Eine theoretische Fundierung der justizförmigen Straffälligenhilfe durch die Lebensbewältigung erfordert daher, für dieses Menschenbild auch innerhalb der Justiz einzustehen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Dazu gehört ein professionelles Selbstverständnis, das den konstruktiven Umgang mit Krisen und Rückschlägen einschließt und das nicht nur in Fortbildungen, sondern ebenso in kollegialen Reflexionsformaten, wie Supervision, kontinuierlich bearbeitet wird (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020).

3.4. Desistance

Der Begriff *Desistance* (deutsch: Abstandnahme/Unterlassung) hat in den letzten Jahren international (z. B. Laub und Sampson, 2001) und im deutschsprachigen Raum (z. B. Ghanem und Stadler, 2022) an Bedeutung gewonnen. Der Fokus der Desistance-Forschung liegt nicht – wie dies in der Kriminologie häufig der Fall ist (s. Kapitel 3.1. Kriminalitätstheorien) – auf der Frage danach, warum Menschen Straftaten begehen, sondern hat ihren Schwerpunkt auf dem Ausstieg aus kriminellen Karrieren und den Bedingungen, die diesen Prozess begünstigen. Kurz gesagt untersucht die Desistance-Forschung, warum Menschen aufhören, Straftaten zu begehen (Ghanem und Stadler, 2022). Ziel ist die Rekonstruktion individueller

Verläufe und Mechanismen sowie die Entwicklung entsprechender Erklärungsmodelle (Ghanem und Stadler, 2023). Dabei werden protektive Faktoren im Alltag von Straftäter:innen betrachtet (Lösel, 2023). In der Regel sind Desistance-Prozesse komplex und verlaufen nicht geradlinig (Ghanem und Stadler, 2022).

Desistance wird als Zusammenspiel von Subjekt und Umwelt verstanden, wobei sich die Ansätze durch die Gewichtung subjektiver und sozialstruktureller Faktoren voneinander abgrenzen lassen (Ghanem und Stadler, 2022). Es können drei Typologien unterschieden werden:

1. Ontogenetische Ansätze
2. Soziogenetische Ansätze
3. Narrative Ansätze (Ghanem und Graebisch, 2020)

Ontogenetische Ansätze erklären Desistance durch das je unterschiedliche Wesen von Individuen, deren biologische und psychische Entwicklung, Reifungsprozesse und Umwelteinflüsse. Soziogenetische Ansätze fokussieren wiederum auf soziale Strukturen, in die das Individuum eingebunden ist. Narrative Ansätze legen ihren Fokus auf die Entwicklung narrativer Identitätskonstruktionen (Ghanem und Graebisch, 2020).

Desistance kann nicht allein auf die Abwesenheit von Straftaten (primäre Desistance) reduziert werden, sondern beinhaltet auch die Veränderung von Identität und Rollen (sekundäre Desistance) sowie die soziale Anerkennung dieser neuen Identität (tertiäre Desistance) (Ghanem und Stadler, 2022). Üblicherweise werden diese drei Dimensionen als zeitlich aufeinanderfolgende Phasen missverstanden, wobei Ghanem & Graebisch (2020) betonen, dass diese Aspekte vielmehr als gleichwertige Dimensionen angesehen werden sollten (Ghanem und Graebisch, 2020; Ghanem und Stadler, 2023). Insgesamt wird deutlich, dass Desistance über eine Handlungsebene hinausgeht. Es wird eine neue narrative Identität herausgebildet, in der Kriminalität keine zentrale Funktion zukommt (Ghanem und Graebisch, 2020). Weiterhin geht es mit der dritten Dimension um die Anerkennung von Veränderung durch andere (Ghanem und Stadler, 2023).

Aus diesen Ausführungen stellt sich nun die Frage, was dies für Implikationen für eine Desistance-orientierte Straffälligenhilfe beinhaltet. Ghanem und Stadler (2022) schlagen folgende Definition einer Desistance-orientierten Straffälligenhilfe vor:

„Eine Desistance-orientierte Straffälligenhilfe berücksichtigt Erkenntnisse der Desistance-Forschung in der Planung, Durchführung und Bewer-

*tung der eigenen Praxis. Das zugrundeliegende Menschenbild spricht den Adressat*innen die Fähigkeit zu, Veränderungsprozesse aus eigenen Kräften zu vollziehen. Die Fachkräfte sehen ihre Rolle darin, diese Veränderungsprozesse aktiv zu begleiten und zu fördern sowie entwicklungs-hemmende Bedingungen zu überwinden. Die zugrundeliegenden persona-len und sozialstrukturellen Mechanismen der Veränderung müssen im Rahmen eines vertrauensvollen und partizipativen Arbeitsbündnisses und einer subjektorientierten Haltung fallspezifisch erkannt werden, um die dafür notwendigen Ressourcen zu identifizieren und zu mobilisieren“ (Ghanem und Stadler, 2022, S. 184f.).*

Desistance vollzieht sich gemäß Ergebnissen aus der Desistance-Forschung überwiegend als individueller Veränderungsprozess in Wechselwirkung mit dem sozialen Umfeld und in den allermeisten Fällen ohne institutionelles Eingreifen durch Professionelle (Villeneuve, F.-Dufour und Farrall, 2021; Ghanem und Stadler, 2022). Daraus leitet sich für die Straffälligenhilfe das fachliche Ziel ab, individuelle Mechanismen des Ausstiegs zu identifizieren, zu stärken und den Prozess zu begleiten, zugleich hinderliche Bedingungen zu reduzieren, Straffälligkeit zu verkürzen und Desistance möglichst früh zu ermöglichen (Ghanem und Stadler, 2022). Studien zeigen, dass Unterstützung bereits vor einem expliziten Veränderungswunsch sinnvoll ist und alltagspraktische Hilfe bei der Problembewältigung weitreichende positive Effekte im persönlichen und sozialen Kontext entfalten kann, die Ausstiegsprozesse befördern (Villeneuve, F.-Dufour und Farrall, 2021). Ebenso kann die Straffälligenhilfe veränderungsbringende Lebensereignisse (z. B. Wohnortwechsel, Ehe/Partnerschaft), die in Studien als Ursache für den Ausstieg identifiziert wurden (Laub und Sampson, 2003), aufzeigen und diese für Veränderung nutzbar machen (Villeneuve, F.-Dufour und Farrall, 2021). Studien zu Praxisimplikationen betonen außerdem ein vertrauensvolles Arbeitsbündnis (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung), eine konsequente subjekt- und ressourcenorientierte Ausrichtung sowie ein verstehender Zugang zu den Deutungsmustern der Adressat:innen (Ghanem und Stadler, 2022). Da kognitive Prozesse in frühen Phasen zentral sind, gehören die Förderung von Hoffnung und intrinsischer Motivation zu den Kernaufgaben; Motivational Interviewing wird hierfür als vielversprechender Ansatz genannt (Ghanem und Stadler, 2022). Da eine Abkehr von Straffälligkeit grundsätzlich von Ambivalenzen geprägt ist, braucht es seitens der Straffälligenhilfe stabile und zuverlässige Angebote, die Sicherheit und Routinen schaffen. Wichtig ist zudem, Entstigmatisierungsprozesse zu initiieren und zu fördern, um Desistance zu unterstützen (Ghanem und

Stadler, 2022). Weiterhin soll den Klient:innen die Möglichkeit des Engagements für die Gemeinschaft gegeben werden, beispielsweise als ehrenamtliche Person oder sogar professionelle Unterstützungsperson, was Effekte auf Entstigmatisierung und die Entwicklung einer neuen Identität haben kann (LeBel, Richie und Maruna, 2015). Anhaltspunkte könnten bereits bestehende und erfolgreiche Peer-to-Peer-Ansätze, wie sie beispielsweise im Psychiatrie-Kontext üblich sind, liefern (z. B. Engel und Tutte, 2012).

Individuelle Ausstiegsprozesse müssen dabei immer im Kontext von sozialstrukturellen Bedingungen verstanden und gedacht werden, weshalb Interventionen auf den Aufbau, die Aufrechterhaltung und die Stärkung sozialer Beziehungen zu bedeutenden Personen und Netzwerken von Klient:innen fokussieren sollte. Dabei sollte es nicht nur um das unmittelbare soziale Umfeld gehen, sondern auch Akteur:innen auf der Meso- und Makroebene als Adressat:innen der Straffälligenhilfe betrachtet werden, da gesellschaftliche Bedingungen Ausstiegsprozesse beeinflussen (Ghanem und Stadler, 2022) (s. Kapitel 4.2. Strukturebene).

Insgesamt ist Desistance ein komplexer, in hohem Maße individueller und mehrdimensionaler Prozess, dessen Förderung gemäß Ghanem und Stadler (2022) im Zentrum der Straffälligenhilfe stehen sollte. Desistance setzt auf die Stärken der Adressat:innen, ohne Risiko-Assessments grundsätzlich auszuschließen. Mit der Abkehr vom Fokus auf Kriminalitätsursachen (s. Kapitel 3.1. Kriminalitätstheorien) hin zu Bedingungen gelingender Veränderungsprozesse bietet die Desistance-Perspektive die Möglichkeit, sozialarbeiterisches Handeln kriminologisch zu fundieren und zu legitimieren. Weiterhin bietet sie die Chance, ressourcenorientierte Straffälligenhilfe auf Grundlage internationaler Wissensbestände weiterzuentwickeln (Ghanem und Stadler, 2022). Die Desistance-Forschung macht einerseits subjektive Ausstiegsprozesse in ihrem sozialen Kontext verstehbar und zeigt andererseits Handlungsaufforderungen auf, auch wenn Ghanem und Stadler (2022) darauf hinweisen, dass diese sehr vage bleiben und die Praxis in der Umsetzung vor methodische Unsicherheiten und institutionelle Herausforderungen stellen. Insgesamt braucht es mehr Forschung, um beispielsweise spezifische Faktoren im Hinblick auf Desistance (z. B. Geschlecht) besser zu verstehen.

3.5. Lebenslagen

Kriminologische Studien zeigen, dass die Mehrheit der Klient:innen der Straffälligenhilfe sozial benachteiligt ist, ohne dass ein direkter Kausalzusammenhang zwischen Armut und Kriminalität besteht. Straftaten finden sich in allen sozialen Schichten (Kawamura-Reindl, 2022). Die Gründe hierfür sind vielfältig: Bestimmte Formen von Kriminalität, wie Steuerhinterziehung oder Korruption, werden kaum verfolgt (Kawamura-Reindl, 2022). Insgesamt sind Menschen in prekären Lebenslagen stärkerer Kontrolldichte ausgesetzt, haben geringere Chancen auf milde Sanktionen, sind häufiger von Ersatzfreiheitsstrafen betroffen und haben insgesamt weniger Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (KNAS[], Initiative für den Rückbau von Gefängnissen, 2019; Kawamura-Reindl, 2022). Auch wenn es daher keinerlei Indizien dafür gibt, dass arme Menschen häufiger Strafgesetze verletzen als reiche ist dennoch für die Bestimmung der Lebenslage und des Hilfebedarfs wichtig zu wissen, dass straffällig gewordene Personen häufig von Armut betroffen sind (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021). Entsprechend sind inhaftierte Personen nahezu vollständig der sogenannten Unterschicht zuzurechnen (Kawamura-Reindl, 2022, S. 163).

Das Lebenslagenkonzept bietet einen geeigneten Rahmen, um sich als Sozialarbeiter:in mit dieser Gemengelage auseinanderzusetzen. Mit dem Begriff Lebenslagen werden Handlungsspielräume verstanden, die einem Menschen zur Befriedigung seiner Interessen und Bedürfnisse zur Verfügung stehen (Kawamura-Reindl, 2022). Das schließt gemäß Huster (2025) sowohl objektive Rahmenbedingungen als auch die subjektiven Wahrnehmungs- und Handlungsspielräume eines Individuums innerhalb seines bestehenden sozialen Umfeldes ein. Kraus (2023) differenziert zwischen Lebenswelt und Lebenslage. Während als Lebenslage die materiellen und immateriellen Lebensbedingungen eines Menschen gelten, gilt das subjektive Wirklichkeitskonstrukt eines Menschen, welches dieser unter den Bedingungen seiner Lebenslage bildet, als Lebenswelt. Böhnisch (2023) beschreibt diese auch als Ermöglichungs- und Verwehrungskontexte für Bewältigungsverhalten. Diese Lebenslagen sind materieller und immaterieller Art (Kawamura-Reindl, 2022). Dabei bilden die objektiven natürlichen, gesellschaftlichen und personenbezogenen Lebenslagendimensionen – darunter Bildung, Erwerbstätigkeit, Wohnen, Gesundheit, Einkommen/Vermögen, soziale Kontakte/Netzwerke und Unterstützungsressourcen, Zugang zu sozialer und technischer Infrastruktur – die Handlungsvorausset-

zungen bzw. den Handlungsspielraum, innerhalb dessen sich eine Person entwickeln kann (Kawamura-Reindl, 2022). Lebenslagen sind jedoch nicht nur die Ausgangsbedingungen menschlichen Handelns, sondern auch als Produkt dieses Handelns zu verstehen, wodurch neben den objektiven Bedingungen und deren Interpretation der Aspekt der Handlungskompetenzen, womit die Fähigkeiten gemeint sind, mit schwierigen und defizitären Lebenslagen umzugehen, in den Blick rücken. Handlungsspielräume und -kompetenzen spiegeln nicht nur die Herausforderungen schwieriger objektiver Lebensbedingungen wider, sondern sind auch das Ergebnis biografisch erlernter Handlungsmuster. Diese Muster entwickeln sich im Laufe einer lebenslangen Sozialisation, die auf den individuellen Fähigkeiten, Interessen und Erfahrungen basiert und befähigen das Individuum, angemessen auf die Anforderungen der Umwelt zu reagieren (Kawamura-Reindl, 2022).

Gemäß Kawamura-Reindl (2022) scheint das Lebenslagenkonzept in mehrerer Hinsicht geeignet zu sein, auf Anforderungen im Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe zu reagieren: So können einerseits Informationen über ökonomische und soziale Lebenslagen Begründungszusammenhänge für abweichendes Verhalten und Ansatzpunkte liefern, auch um erneute Straffälligkeit präventiv entgegenzuwirken. Andererseits berücksichtigt das Lebenslagenkonzept auf der Handlungs- oder Bewältigungsseite die Autonomie und die persönlichen Fähigkeiten der Betroffenen zu einer eigenständigen Lebensgestaltung. Weiterhin fordert es die Soziale Arbeit auf, durch die Organisation von Ressourcen geeignete und menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen und wirkt in der Praxis Stigmatisierung und entmündigen Hilfeformen entgegen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei einem überwiegenden Teil der Straffälligen erhebliche Unterversorgungslagen vorliegen, wobei die Kumulation der Problemlagen die Situation Haftentlassener noch verschärfen und sie in der Regel von der Unterstützung durch öffentliche Leistungen abhängig sind (Kawamura-Reindl, 2022). Gemäß Kawamura-Reindl (2022) sind die Lebenslagen haftentlassener Menschen durch Arbeitslosigkeit, geringe Qualifizierung, Wohnungslosigkeit, Suchtproblemen, Überschuldung, fehlende soziale Unterstützung und zu meist einer Vielzahl an psychosozialen Problemen gekennzeichnet.

Insgesamt bedeutet eine Orientierung an den Lebenslagen in der Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe zunächst schlicht, die Lebenslagen von Klient:innen in den Blick zu nehmen. Es geht dabei um eine Fokussierung auf strukturelle Benachteiligung und einem Verstehen der Handlungsspiel-

räume, die Klient:innen zur Verfügung stehen. Im konkreten Einzelkontakt sollte es dann darum gehen, zur Erweiterung von Handlungsspielräumen beizutragen. Ein zentraler Auftrag besteht darin, Ressourcen zu organisieren, die Zugang zu Bildung, Qualifizierung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und sozialer Unterstützung ermöglichen. Sie ist zudem gefordert, die Kontroll- und Sanktionspraxis kritisch zu reflektieren und sich advokatorisch für ihre Klient:innen einsetzen.

3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle

Bis in die 1970er Jahre war das private wie auch das professionelle Verständnis von Erziehung durch Zwang geprägt. In Folge der 1968er Jahre machte sich dann in der Sozialen Arbeit zunehmend eine Abgrenzung von Zwang breit. Kritisiert wurde die Funktion der Sozialen Arbeit, die neben ihren Hilfeanteilen auch als Herrschaftsinstrument agierte. Als Folge dieser Entwicklung, begannen Emanzipation bzw. Empowerment und die Erweiterung der Handlungsoptionen von Adressat:innen das berufliche Selbstverständnis der Sozialen Arbeit zu prägen. Durch diesen Wandel des Selbstverständnisses der Sozialen Arbeit in Disziplin und Profession, entstand in den 1970er Jahren die bis heute rezitierte Formel der Gleichzeitigkeit von *Hilfe und Kontrolle* (Baader, 2017; Lindenberg und Lutz, 2022). Dieses Spannungsfeld zeigt sich allen voran auch in Kontexten des Justizvollzuges (z. B. Laubenthal, 2019) und ist in vielen Kapiteln bereits angeklungen (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen). Um das Spannungsfeld besser zu verstehen, wird nachfolgend auf die Begriffe „Macht“ und „Zwang“ eingegangen und damit die Seite der Kontrolle näher beleuchtet.

Die Dimension der Kontrolle anhand der Begriffe Macht und Zwang

Huxoll & Kotthaus (2012) definieren *Macht* als “Möglichkeit ihrer Inhaber/innen, Wirklichkeitsdeutungen vorzunehmen und das Verhalten anderer entlang dieser Interpretation zu beeinflussen” (Huxoll und Kotthaus, 2012, S. 9). Entsprechend beinhalten gemäß Huxoll & Kotthaus (2012) Betreuungsverhältnisse und damit auch die Beziehung zwischen Sozialarbeiter:innen und Klient:innen per se ein Machtgefälle. Allerdings wird angemerkt, dass, um Klient:innen mit begrenzten Ressourcen unterstützen zu können, Fachkräfte in der Regel einen Wissens- und Entscheidungsvorteil brauchen, weshalb Machtausübung nicht per se negativ ist (Huxoll

und Kotthaus, 2012). Misamer (2023) nennt verschiedene Machtmittel in der Sozialen Arbeit, darunter Expertise, Entscheidungsmacht, Wissen über Handlungsoptionen, Ressourcenmacht sowie die Rolle als Vorbild.

Im Unterschied zur Macht reduziert *Zwang* die Wahlmöglichkeiten der Adressat:innen in der Regel deutlich stärker (Misamer, 2023). Lindenberg & Lutz (2022) betonen die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Begriff *Zwang* aus zwei Gründen: Einerseits findet *Zwang* in der Sozialen Arbeit statt – vor allem aber nicht ausschließlich in Totalen Institutionen – und zum anderen haben Zwangselemente und deren Legitimation in sozialarbeiterischen und sozialpolitischen Diskursen sowie in der Praxis Konjunktur und entfalten dort ihre Wirkmacht (Lindenberg und Lutz, 2022). Deutlich wird dies u. a. an der Begrifflichkeit des *wohlwärtigen Zwangs*, wie er beispielsweise vom Deutschen Ethikrat verwendet wird (Deutscher Ethikrat, 2018).

Lindenberg & Lutz (2022) unterscheiden zunächst zwischen einem weiten und einem engen Zwangsbegriff. Der weite *Zwang* beschreibt aufeinander angewiesenes Handeln und bezeichnet somit materielle, soziale oder zwischenmenschliche Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit und Handlungsmöglichkeiten. Ein Beispiel ist eine Tür, die wir gezwungen sind, zu öffnen, um einen Raum zu betreten. Der enge *Zwang* bezeichnet direktives, gegen den Willen einer Person gerichtetes Handeln, mit dem über diese entschieden oder verfügt wird und steht daher in unmittelbarer Nähe zu den Begriffen Gewalt, Macht, Strafe und Paternalismus (Lindenberg und Lutz, 2022). Insgesamt meint *Zwang* daher „einerseits die alltagspraktischen und interdependenten Bedingungen menschlichen Lebens insgesamt (weiter *Zwang*), andererseits ausdrückliches und gewaltförmiges Eingreifen in das menschliche Leben (enger *Zwang*)“ (Lindenberg und Lutz, 2021, S. 28). *Zwang* ist daher nicht grundsätzlich vermeidbar oder gefährlich und kann als alltägliches Konzept helfen, gesellschaftliche Regeln einzuhalten (Wolf, 2008). Nichtsdestotrotz gibt es Formen und Ausübungen von *Zwang*, die kritisch zu betrachten sind. Wolf (2008) hebt außerdem die subjektive Komponente von *Zwang* hervor, indem die als Einschränkung von Entscheidungsfreiheit und seiner Handlungsoptionen empfundenen, auf ihn: sie einwirkenden Kräfte als *Zwang* bezeichnet werden, unabhängig davon, ob die Einschränkungen intendiert sind oder nicht. Lindenberg und Lutz (2022) schlagen eine dreistufige Systematik in der Unterscheidung von *Zwang* in der Sozialen Arbeit vor:

- *Unmittelbarer Zwang* zeigt sich direkt in der Interaktion, etwa wenn Fachkräfte ihren Körper einsetzen oder durch Drohungen Einfluss nehmen. Gemeint ist hier sowohl physischer als auch psychischer Zwang.
- Daneben existiert *mittelbarer Zwang*, der über die Gestaltung von Räumen und Bedingungen situativ ausgeübt wird, beispielsweise durch das zeitweise Abschließen der Küche in einer stationären Wohnform.
- Schließlich gibt es *strukturellen Zwang*, der organisatorisch verankert ist, wie in geschlossenen Wohnformen mit dauerhaftem oder zeitweiligem Einschluss oder durch festgelegte Regeln, die etwa die verpflichtende Teilnahme an Therapien vorsehen (Lindenberg und Lutz, 2022).

Insgesamt lässt sich anhand dieser Begrifflichkeiten mindestens kritisch hinterfragen, ob in der Sozialen Arbeit allgemein von freiwilligen Klient:innen gesprochen werden kann oder ob Freiwilligkeit nicht vielmehr als Idealzustand verstanden werden müsste, der so in keiner sozialarbeiterischen Praxis erwartet werden kann. Selbst wenn keine Zwänge vorliegen, die sich aus strafrechtlichen Konsequenzen ergeben, stellen Zobrist und Kähler (2017) fest, dass Netzwerkeinflüsse – Person wird von Eltern, Kindern, Partner:innen und/oder Verwandten zur Beratungsstelle geschickt und bei Nichterscheinen mit Kontaktabbruch gedroht – sogar stärker wirken können als der Zwang, der sich aus rechtlichen Vorgaben ergibt. Andersherum sagt der Zwangskontext allein noch nichts über die motivationale Ausgangslage der Klient:innen aus (Klug und Zobrist, 2021). Asymmetrische Machtverhältnisse und Zwänge sind damit in der Sozialen Arbeit allgegenwärtig und kontrovers diskutiert (Huxoll und Kotthaus, 2012). Einschränkungen der Handlungsfreiheiten von Klient:innen sind im Arbeitsalltag auch in der Sozialen Arbeit präsent, auch wenn sie nicht das erklärte Ziel sind (Lindenberg und Lutz, 2021). Huxoll & Kotthaus (2012) resümieren daher kritisch: „Allen Beteuerungen um Empowerment, Aktivierung, Bildung und Unterstützungshandeln zum Trotz; wie aus Leitung, Lenkung und Abhängigkeit Selbstbestimmung, Freiheit und Eigenverantwortlichkeit werden soll, bleibt ein konzeptionelles Mysterium“ (Huxoll und Kotthaus, 2012, S. 13).

Das Doppel- bzw. Trippelmandat

Totale Institutionen, wie von Goffman (2020) beschrieben, kennzeichnen sich unter anderem durch eine Isolation der Personen von der Außenwelt, eine Verschmelzung der Lebensbereiche, eine zentrale Autorität, vorgegebene Routinen sowie durch einen organisierten Alltag. Die Ausübung von Macht und Zwang durch die Institutionen und durch das Personal

war damit Teil der Kritik Goffmans (2020) (s. Kapitel 1. Goffman und Totale Institutionen). Trotz der beschriebenen historischen Überholtheit von Goffmans Ausführungen (s. Kapitel 1.1. Rezeption und Bedeutung des Begriffs Totale Institutionen) „ist und bleibt [das Gefängnis] ein zwangsbesetzter Ort“, wie beispielsweise Lob-Hüdepohl hervorhebt (Lob-Hüdepohl, 2023, S. 118). Die Ausübung von Macht und Zwängen wurde daher an unterschiedlichen Stellen in diesem Buch thematisiert. Besonders deutlich wird dies im Kontext des Strafvollzuges. Kaum eine Person, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, tritt eine Haft freiwillig an und es warten weitreichende Einschränkungen, wie die Beschränkung der Bewegungsfreiheit, ein streng geregelter Alltag oder der weitgehende Verlust gewöhnlicher Kommunikationsmöglichkeiten (Lob-Hüdepohl, 2023). In diesem Kontext hat die Soziale Arbeit nun einerseits den Auftrag, am Vollzugsziel als Teil der sanktionierenden Institutionen mitzuwirken und gleichzeitig Klient:innen bestmöglich zu unterstützen. Auf der einen Seite steht das Hilfeangebot für die Klient:innen und auf der anderen Seite die Kontrollaufgaben, die beispielsweise darin bestehen können, die gesellschaftlich vorgegebenen Ziele (z. B. Straffreiheit) zu erreichen (Klug und Zobrist, 2021). Die doppelte Aufgabe der Sozialen Arbeit, Hilfe und Kontrolle zu vereinen, versucht so zwei „nicht identische Handlungslogiken“ (Klug und Zobrist, 2021, S. 21) miteinander zu verbinden. Diese doppelte Funktionsbestimmung, die sowohl die helfenden als auch die kontrollierenden Anteile der Sozialen Arbeit erfasst, wurde als eine doppelte Mandatierung beschrieben (Baader, 2017). Dabei handelt es sich meist um einen Konflikt, den nicht nur die Mitarbeitenden wahrnehmen, sondern auch die Klient:innen (Laubenthal, 2019; Obergfell-Fuchs, 2023). Während die Mitarbeitenden des Sozialdienstes einerseits als Helfer:innen, Berater:innen und Vertrauenspersonen erfahren werden, nehmen sie diese auf der anderen Seite als kontrollierend, einschränkend und strafend wahr (Obergfell-Fuchs, 2023, S. 128f.). Das doppelte Mandat und die damit einhergehenden Schwierigkeiten wurden nicht nur in Bezug auf den Strafvollzug (s. Kapitel 2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug) und Jugendstrafvollzug (s. Kapitel 2.3.5. Jugendstraffälligenhilfe), sondern beispielsweise auch im Hinblick auf die Bewährungshilfe (s. Kapitel 2.3.3. Bewährungshilfe) beschrieben. Mittlerweile wurde das doppelte Mandat – als Spagat und Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle – um eine dritte Dimension erweitert, weshalb nun von einem Tripelmandat gesprochen wird (Staub-Bernasconi, 2007). Nach Staub-Bernasconi (2007) besteht für eine Profession, neben der Verpflichtung gegenüber den Klient:innen der Sozialen Arbeit und dem Träger als Repräsentant

der Gesellschaft (doppeltes Mandat), auch eine Verpflichtung gegenüber der Profession als solche. Diese Verpflichtung beinhaltet den Bezug auf wissenschaftsbasierten Methoden, den Berufskodex der Sozialen Arbeit sowie eine Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte (Staub-Bernasconi, 2007). Die Verpflichtung gegenüber der Profession wird damit als drittes Mandat betrachtet, welchem Sozialarbeiter:innen gerecht werden müssen.

Umgang mit der mehrfachen Mandatierung im Kontext des Justizvollzuges

Aufgrund dieser Ausführungen stellt sich die Frage, wie ein Umgang mit der doppelten bzw. dreifachen Mandatierung in der Sozialen Arbeit gelingen kann: Sozialarbeiter:innen stehen vor der Herausforderung fortwährend ein fragiles Gleichgewicht, zwischen den Rechten, Bedürfnissen und Interessen der Klient:innen einerseits und den Vorgaben öffentlicher Steuerungsinstanzen andererseits sowie den Interessen und Verpflichtungen der Profession aufrechtzuerhalten (Staub-Bernasconi, 2007; Baader, 2017). Sollte der Umgang mit der mehrfachen Mandatierung misslingen, kann dies in einem dauerhaften Misstrauensverhältnis der Klient:innen gegenüber den Fachkräften münden. Gerade aber für die Behandlung im Sinne des Erlebens von Sozialisierungserfahrungen kann dieser Umgang aber auch eine Chance bieten (Oberfell-Fuchs, 2023). So beschreibt Oberfell-Fuchs (2023), dass hier das doppelte Mandat dazu beitragen kann, „den Gefangenen ein stabiles, verlässliches und konsequentes Muster von Unterstützung und Belohnung einerseits und Einschränkung und Strafe andererseits aufzeigen“ (Oberfell-Fuchs, 2023, S. 129). Daran schließen auch Lindenberg & Lutz (2021) an, indem sie darauf hinweisen, dass Zwangsmittel und enger Zwang sowohl als Hilfe als auch als Kontrolle gefasst werden, was sich auch in den bisher diskutierten Legitimationen von Zwangsmitteln als Hilfe und Unterstützung zeigt. Entsprechend ist der Rollenkonflikt nicht nur als Risiko, sondern auch als Chance zu verstehen (Oberfell-Fuchs, 2023).

Insgesamt bedeutet ein gelingender Umgang mit der mehrfachen Mandatierung, dass sich Sozialarbeiter:innen, insbesondere in Totalen Institutionen, über die bestehenden Machtasymmetrien, Zwänge und der mehrfachen Mandatierung bewusst werden (Cornel, 2021). Im ersten Kapitel wurden hierfür exemplarisch mögliche Reflexionsfragen zur Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen vorgestellt (s. Kapitel 1.2.1. Analyse von Macht- und Kontrollstrukturen; s. Kapitel 1.2.2. Fokus auf das subjektive Erleben der Klient:innen). Baader (2017) stellt fest, dass die eigene Einbin-

derung der Sozialen Arbeit in die Machtverhältnisse sowie deren aktive Reproduktion innerhalb professioneller Praxis häufig aus dem Blick geraten und sich Sozialarbeiter:innen dieser Rolle gar nicht bewusst sind.

Bei einer Feststellung bestehender Machtasymmetrien und Zwänge ist es gemäß Cornel (2021) Aufgabe der Sozialarbeiter:innen, die in einem strafrechtlichen Zwangskontext tätig sind, niemals zur Sanktionsverschärfung beizutragen. Es bleibt insgesamt ein verfassungsmäßiges und ethisches Gebot, wo immer möglich, auf Freiwilligkeit als Grundlage helfender Beziehungen zu bestehen (Cornel, 2021). Aus diesem Grundsatz lässt sich allerdings nicht ableiten, dass auf sozialarbeiterische Angebote zur Integration im Zwangskontext verzichtet werden sollte und es gibt auch keinen allgemeinen empirisch begründeten Erfahrungssatz, dass wirksame Hilfe in Verbindung mit Kontrolle und Zwang völlig unmöglich ist. Gleichmaßen bedeutet Soziale Arbeit im Kontext von Zwang und Kontrolle allerdings auch nicht notwendigerweise, dass zur Annahme von Förderung und Hilfe selbst gezwungen wird. Beispielsweise kann eine Fachkraft der Bewährungshilfe durchaus den eigenen Kontrollauftrag für das Gericht wahrnehmen, um Haft zu vermeiden und dem:der Klient:in gleichwohl die Freiheit lassen, persönliche Hilfe abzulehnen oder anzunehmen. Obwohl der:die Klient:in nicht frei ist, den Kontakt aufzunehmen, ist darüber hinaus offen, inwieweit eine helfende Beziehung entsteht oder nicht (Cornel, 2021). Es geht somit insgesamt um ein Ausbalancieren der bestehenden Widersprüchlichkeiten.

Ein Balancieren bedeutet, weder die Schwierigkeiten der Kontrollausübung zu verleugnen und sich ausschließlich an den Wünschen der Adressat:innen zu orientieren, noch die Interessen der Institution oder der Justiz über deren Anliegen zu stellen (Schneider, 2021). Professionelles und verantwortungsvolles Handeln lässt sich daher nur am jeweiligen Einzelfall entwickeln. Einheitliche Standards sind hier kaum praktikabel. Professionalität zeigt sich vielmehr darin, die gewählte Vorgehensweise mit fachlichen Argumenten zu begründen und diese den Adressat:innen nachvollziehbar zu vermitteln (Schneider, 2021). Soziale Arbeit darf dabei nicht "zwischen den Stühlen" sitzen, sondern braucht eine eigene, fachlich begründete Position (Schlebusch, 2020). Weiterhin beinhaltet ein Balancieren auch eine transparente Auftrags- und Rollenklärung (Cornel, 2021; Zobrist, 2021). Dies bedeutet, die Grenzen der eigenen Angebote deutlich zu machen (Schneider, 2021). Eine besondere Herausforderung in diesem Kontext ist die Gestaltung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, worauf im Methodenkapitel eingegangen wird (s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

